



## Der Ticker 06/2010

### Forstleute der Kommunen sollen nach neuer Erlassregelung zukünftig kein Landeswappen mehr tragen

#### Dienstkleidung: Kein Landeswappen mehr im Kommunalwald – was steckt dahinter?

Für große Irritation unter den Forstbediensteten der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden ist ein Schreiben des MKULNV gestoßen. Der Ruhrverband hatte im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Dienstkleidung eine Anfrage auf Zulässigkeit der Verwendung des Landeswappens gestellt. Darauf wurde vom MKULNV mitgeteilt, dass zukünftig das Landeswappen nur noch von Landesbediensteten getragen werden darf. Kommunale Forstbedienstete, die seit Bestehen unseres Bundeslandes das Landeswappen an der Dienstkleidung getragen haben, um insbesondere in den Ballungsräumen ihrer Rolle als amtliche Ordnungskräfte (sog. Forstschutzbeauftragte) erfolgreich auszufüllen, dürfen nach dem Erlass ab sofort kein Landeswappen mehr tragen.

In dem Erlass wird argumentiert, dass der Ruhrverband als kommunaler Zweckverband keine Gemeinde bzw. kein Gemeindeverband im Sinne des § 53, Abs. 4 des Landesforstgesetzes NRW (LFoG NRW) sei. Dementsprechend seien für die Mitarbeiter des Ruhrverbandes die Regelungen des § 67, Abs. 1 LFoG NRW in Verbindung mit § 68, Abs. 3 LFoG NRW anzuwenden. Darin ist für Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden, denen die Befugnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 67, Abs. 1 verliehen worden ist, geregelt, dass das Tragen von Dienstkleidung nur **ohne** Landeswappen erlaubt ist.



Diese Rechtsauffassung ist aus Sicht des BDF nicht zutreffend. Für die Mitarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 68, Abs. 2 des LFoG maßgebend. Hier ist die Zulässigkeit des Tragens von Dienstkleidung geregelt. Einschränkend wird dann in § 68, Abs. 3 für die Personengruppe der Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden - nicht aber für die Gruppe der Forstbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände - ausdrücklich das Tragen des Landeswappens als Bestandteil der Dienstkleidung ausgeschlossen. Daher kann im Umkehrschluss nur gelten, dass für die in Absatz 2 genannten Bediensteten die Regelung gilt, Dienstkleidung **mit** Landeswappen zu tragen.

Die Forstbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in § 53, Abs. 4 LFoG in Verbindung mit § 68, Abs. 1, Nr. 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW den Forstbediensteten der Landesforstverwaltung und des Bundes gleichgestellt, soweit sie mit dem Forstschutz beauftragt sind.

Die forstlichen Bediensteten aller Besitzarten wissen um die Bedeutung eines nach außen einheitlichen Auftretens. Die Grundlage dazu wurde durch die kürzlich erfolgte Einführung einer modernen, zeitgemäßen Dienstkleidung nochmals gestärkt. Die Identifikation der öffentlichen Forstbediensteten in NRW mit dem gemeinsamen Thema „Schutz und Ordnung des Waldes in NRW“ lässt die Kolleginnen und Kollegen über alle Besitzarten hinweg - wo immer es geht - gemeinsam arbeiten und einheitlich auftreten. Das seitens des Ministeriums ausgerechnet beim Thema Landeswappen als Bestandteil der forstlichen Dienstkleidung nun eine trennende Position vertreten wird, ist für uns vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen positiven Erfahrung absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Was steckt dahinter? Will man von interessierter Stelle wieder mal bewusst einen Keil zwischen die öffentlichen Forstverwaltungen in NRW treiben? Oder warten einige kommunale Forstverwaltungen geradezu darauf, den Forstschutz zukünftig unter eigenem Wappen durchzuführen, um sich auf die Übernahme von Hoheitstätigkeiten in kommunaler Zuständigkeit einrichten zu können?

**Bund Deutscher Forstleute**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Markstr. 2, 58809 Neuenrade

[kontakt@bdf-nrw.de](mailto:kontakt@bdf-nrw.de)

[www.bdf-nrw.de](http://www.bdf-nrw.de)



Der BDF lehnt diese Tendenzen entschieden ab und fordert die sofortige Rücknahme des Erlasses sowie eine Klarstellung auf Grundlage der geltenden Regelungen des LFoG. Der Erhalt der Einheitsforstverwaltung – und dazu gehört auch das Geschäftsfeld Hoheit - ist und bleibt das zentrale forstpolitische Ziel des BDF in NRW.

*Ihr BDF-Landesvorstand NRW*

*Stephan Schütte, Norbert Böskes, Volker Steinhage,  
Gerhard Tenkhoff, Richard Nikodem, Ute Messerschmidt*

## SPENDENAUFTRUF

Bereits in der letzten Woche sprach der BDF den polnischen Forstkollegen, vor allem aber auch den Angehörigen der Opfer des schrecklichen [Busunglücks](#) in Berlin am 26. September, sein Beileid aus und versprach Hilfe in jeder erdenklichen Weise.

Wir wissen, dass in dieser schrecklichen Situation materielle Dinge den Schmerz nur wenig lindern können, aber in weiterer Zukunft kann vielleicht eine finanzielle Hilfe das Leid und die Not in den betroffenen Kollegenfamilien doch etwas mildern.

Der BDF-NRW pflegt eine intensive Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn. Noch in diesem Jahr besuchte uns eine polnische Delegation und im vergangenen Jahr durften unsere Kollegen wieder einmal die polnische Gastfreundschaft kennen lernen.

Gemeinsam mit dem Koordinator für den Austausch des Deutschen Forstvereins mit dem Polnischen Forstverein, Hanno Müller-Bothen ruft der BDF auf Bundesebene daher alle Forstleute dazu auf, ihre Solidarität mit den polnischen Kollegen zu bekunden und mit einer Spende **bis zum 15.11.2010** auf folgendes Konto des BDF zu zeigen:

**Norddeutsche Landesbank (BLZ 250 500 00) Kontonummer: 151 2070 57;  
Verwendungszweck: Polen**

Der eingegangene Gesamtbetrag wird nach Abschluss der Spendenaktion auf ein spezielles Spendenkonto der polnischen Regionaldirektion überwiesen.

Wenn eine Spendenbescheinigung gewünscht wird, bitte zusätzlich das Wort „Spendenbescheinigung“ auf der Überweisung vermerken.

**Bund Deutscher Forstleute**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Markstr. 2, 58809 Neuenrade

kontakt@bdf-nrw.de

www.bdf-nrw.de